

GESCHÄFTSORDNUNG DES JUGENDFORUMS

der Stadt Neu-Anspach

vom 06.05.2024

§ 1

Aufgaben und Rechte des Jugendforums

- (1) Das Jugendforum vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt.
- (2) Seine Gründung soll die politische Teilhabe der Neu-Anspacher Kinder und Jugendlichen ermöglichen.
- (3) Der Sozialausschuss hört das Jugendforum zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass das Jugendforum entweder eine Stellungnahme in schriftlicher oder elektronischer Form zu der Angelegenheit abgibt oder dass Mitglieder des Jugendforums sich hierzu mündlich auf Einladung in den Sitzungen des Gremiums äußern. Fehlende Stellungnahmen des Jugendforums hindern die städtischen Gremien nicht an einer Beschlussfassung.
- (4) Das Jugendforum hat darüberhinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht es in schriftlicher oder elektronischer Form in den Sozialausschuss ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung oder den Magistrat weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig sind. Der Magistrat oder die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Der Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur teilt die Entscheidung dem Jugendforum mit. Falls es gewünscht wird, erläutert der Leistungsbereich die Gründe für die Entscheidung in der nächsten Sitzung des Jugendforums.

§ 2

Zusammensetzung und Bildung

- (1) Das Jugendforum setzt sich aus maximal 30 Mitgliedern zusammen, die jeweils ehrenamtlich tätig sind. Alle Mitglieder müssen in Neu-Anspach wohnen.
- (2) Die Mitglieder werden ohne Wahlverfahren in das Jugendforum aufgenommen. Das Mitmachen ist jederzeit möglich.
- (3) Die Mitglieder dürfen das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Die Mitglieder des Jugendforums verpflichten sich für die Dauer von einem Schuljahr zur Mitwirkung.

§ 3

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Jugendforums sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung den Sprechern/innen des Jugendforums an und legen diesen die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Jugendforums mehr als dreimal unentschuldigt, können die Sprecher/innen sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der nächsten Sitzung von der oder dem Sprecher/in zu verlesen.

- (3) Ein Mitglied des Jugendforums, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies den Sprechern/innen vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 4

Erste (konstituierende) Sitzung des Jugendforums

Die konstituierende Sitzung des Jugendforums findet zunächst am 06.05.2024 sowie danach jährlich im September statt. Eingeladen werden die Mitglieder der vorangegangenen Mitwirkungszeit sowie neue Interessenten, die sich auf Bewerbung in den Neu-Anspacher Schulen angemeldet haben.

§ 5

Generalversammlung und Arbeitskreise

- (1) Die Mitglieder des Jugendforums treffen sich 1 x monatlich alle zusammen in der Generalversammlung. Wer im Jugendforum mitwirkt, ist mindestens Mitglied in der Generalversammlung. Entscheidungen des Jugendforums werden gemeinsam in der Generalversammlung abgestimmt und getroffen.
- (2) Die Sitzungen finden in den Clubräumen des Bürgerhauses Neu-Anspach statt. Die Räume werden dem Jugendforum kostenfrei zur Verfügung gestellt. Alternativ können Räume im Jugendhaus Neu-Anspach kostenfrei genutzt werden. Die Buchung der Räume erfolgt über den jeweiligen Anbieter (Bürgerhaus, Jugendhaus)
- (3) Es werden drei Arbeitskreise gegründet, die zu den folgenden Themen zusammenkommen:
 - Verkehr
 - Umwelt
 - Freizeit

Die Teilnahme an einem oder mehreren Arbeitskreisen erfolgt bei Interesse. Sie wird zu Beginn der Mitwirkung im Jugendforum festgelegt. Termine für die Zusammenkünfte der Arbeitskreise werden nach Bedarf und individuell festgelegt. Themen werden in eine geeignete Arbeitsgruppe eingebracht und bearbeitet. Sobald sie ausreichend debattiert wurden, werden sie durch eine Sprecherin/einen Sprecher in die Generalversammlung eingebracht, wo sie abschließend beraten und beschlossen werden.

§ 6

Sprecher und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Jugendforums wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte drei Sprecher/innen der Generalversammlung die sich gegenseitig vertreten können. Ein/e Sprecher/in davon vertritt die jüngeren Mitglieder bis zu 6. Klasse und darf daher selbst maximal die 6. Klasse besuchen.
- (2) Die Sprecher/ Sprecherinnen eröffnen, leiten und schließen die Sitzung des Jugendforums. Sie haben nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen haben sie die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.
- (3) Jede Arbeitsgruppe wählt einen Sprecher oder Sprecherin sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter unterstützen die oder den Sprecher bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.

§ 7 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die Sprecher/innen des Jugendforums berufen die Mitglieder des Jugendforums zu den Sitzungen einmal im Monat ein. Sofern dies terminlich nicht möglich ist, ist der Turnus auf mindestens einmal pro Quartal zu erweitern. Zusätzlich muss eine Sitzung unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Jugendforums unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Die Sprecher/innen des Jugendforums setzen die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Jugendforums und an den Magistrat sowie an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung. Eine Einladung durch E-Mail ist ausreichend.
- (3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.

Ablauf der Sitzungen

§ 8 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Jugendforums finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Jugendforum kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Jugendforums anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen fehlender Beschlussfähigkeit nicht stattfinden, so kann das Jugendforum in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10 Teilnahmerecht des Magistrates sowie des/ der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Jugendforums teilzunehmen. Der Magistrat kann weitere Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Jugendforums entsenden. Des Weiteren können die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 11 Anträge für das Jugendforum

- (1) Die Mitglieder des Jugendforums können Anträge in das Jugendforum einbringen.

- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die Sprecher/innen des Jugendforums gestellt werden. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Die Sprecher/innen sammeln die Anträge und stellen hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Jugendforums gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 12 Ändern der Tagesordnung

Das Jugendforum kann die Tagesordnung ändern. Es kann insbesondere mit einfacher Mehrheit beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 13 Hausrecht während der Sitzungen

- (1) Die Sprecher/innen sind dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie erteilen jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie haben weiterhin das Recht
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Raum zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Können sich die Sprecher/innen kein Gehör verschaffen, so verlassen sie den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 14 Niederschrift (Protokoll)

- (1) Über die Sitzung des Jugendforums ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheiden die Sprecher/innen. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie den Sprecher/innen unterschrieben werden. Die Sprecher/innen stellen den Mitgliedern, dem Magistrat und der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung eine Kopie der Niederschrift zur Verfügung. Dies kann in elektronischer Form erfolgen.
- (3) Sind Mitglieder des Jugendforums mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Jugendforums vortragen und zur Abstimmung stellen.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Jugendforums erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

Neu-Anspach, den 06.05.2024

.....
Holger Bellino
Stadtverordnetenvorsteher